

2286/AB XX.GP

Die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 2307/J-NR/1997, betreffend problematische Steuer, die die Abgeordneten Muramuer und Kollegen am

17. April 1997 an mich gerichtet haben, beehre ich mich wie folgt zu beantworten:

1. - 4. Warum unterscheidet der Gesetzestext auch bei Unfällen mit Personenschaden zwischen Ärzten im öffentlichen Sanitätsdienst und anderen?

Finden Sie diese Unterscheidung sinnvoll?

Wie werden Sie in Hinkunft garantieren, daß alkoholisierte Lenker bestraft werden, und zwar unabhängig vom Dienstverhältnis des Arztes, der die Blutprobe nimmt?

Werden Sie eine Gesetzesänderung vorschlagen, die es auch nicht im öffentlichen Sanitätsdienst stehenden Ärzten ermöglicht, bei Unfällen mit Personenschaden vom Lenker vor dem Gesetz gültige Blutproben abzunehmen?

Antwort:

Der geltende Gesetzestext unterscheidet hinsichtlich der Blutabnahme nicht zwischen Ärzten im öffentlichen Sanitätsdienst und Ärzten in Krankenanstalten. Beide Gruppen sind zur Durch-

führung einer Blutabnahme gleichermaßen befugt; auch der von Ihnen angesprochene Fall stellt nicht darauf ab, von welchem Arzt die Blutabnahme durchgeführt wurde. Lediglich im Hinblick auf die Vornahme einer Untersuchung gemäß § 5 Abs. 5 trifft die Straßenverkehrsordnung eine solche Unterscheidung; dies hatte seinen Grund darin, daß nur Ärzte im öffentlichen Sanitätsdienst über die sogenannte Physikatsprüfung verfügen. Diese wurde seinerzeit als erforderlich für die Befähigung zur Durchführung der sogenannten "klinischen Untersuchung" erachtet. Da durch die heutige Ausbildung jedoch sichergestellt ist, daß jeder Arzt - unabhängig davon, ob er eine Physikatsprüfung abgelegt hat oder nicht - eine solche Untersuchung vornehmen kann, ist in der Regierungsvorlage der 20. Novelle zur Straßenverkehrsordnung vorgesehen, daß diese Unterscheidung entfallen soll. Darüber hinaus wird klargelegt werden, daß eine Blutabnahme bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen auch ohne vorangegangene Untersuchung zulässig ist.